

Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften in der Fassung ab 01.01.2024

- gemäß Beschluss des Stadtrates vom
- 14. Dezember 2017 (Beschluss – Nr. VI./40/2017)
 - 1. Änderung vom 23. August 2018 (Beschluss – Nr. VI./56/2018)
 - 2. Änderung vom 14. Dezember 2023 (Beschluss – Nr. SR/VII/057/2023)

1. Vorbemerkung

Die Stadt Hohenmölsen unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsarbeit der Vereine der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften. Den Vereinen ergibt sich daraus die Verpflichtung, mit öffentlicher Ausstrahlung zu arbeiten, sich in kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereichen oder der Brauchtumpflege der Stadt Hohenmölsen zu engagieren, eigene Initiativen zu entwickeln und sich mit ihren Angeboten den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Die Stadt Hohenmölsen fördert städtische Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

2. Wer wird gefördert?

- 2.1. Die Stadt Hohenmölsen unterstützt **eingetragene** Vereine. Der Verein muss mit der Teilnahme oder Organisation mindestens einer öffentlichen Veranstaltung pro Jahr das gemeinschaftliche Leben im Hohenmölsener Land bereichern.

Die Aufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen.

Der Verein muss seinen Sitz in Hohenmölsen oder in einer Ortschaft der Stadt Hohenmölsen haben. Ausgenommen sind Vereine, die bundesweit agieren, jedoch in Hohenmölsen oder in einer Ortschaft der Stadt Hohenmölsen seit mehr als einem Jahr bereits eine aktive eigenständige Struktur aufgebaut haben.

2 / 3 seiner Mitglieder müssen Einwohner der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften sein.

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Bei der Antragstellung sind durch den Verein folgende Unterlagen in Kopie beizubringen:

- Registerauszug über die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
- Mitgliederstatistik (Name; Wohnort; Geburtsdatum derjenigen Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Satzung einschließlich Protokoll der Gründungsversammlung
- namentliche Aufstellung der Vorstandsmitglieder

2.2. In die Vereinsförderliste aufgenommene Vereine sind verpflichtet, jegliche Veränderung in den für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen zeitnah schriftlich der Stadt Hohenmölsen mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst wurde.

2.3. Der Anspruch auf Vereinsförderung entfällt:

- Verlegung des Vereinssitzes (außerhalb der Stadt Hohenmölsen und ihrer Ortschaften)
- Wegfall der Gemeinnützigkeit
- keine Teilnahme oder Organisation an einer öffentlichen Veranstaltung (Mindestbedingung: 1x jährlich)
- bei einem Mitgliederanteil von weniger als 50 % mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hohenmölsen und ihren Ortschaften ab dem 4. Jahr in Folge

Die Neuaufnahme in die Vereinsförderung (Vereinsförderliste) bedarf eines neuen Antrages.

3. Was wird gefördert?

- die **Vereinsarbeit** im Allgemeinen, **insbesondere** das Engagement für Kinder und Jugendliche **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**
- die **Nutzung städtischer Einrichtungen**
- besondere **Vereinsjubiläen**
- **Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichem Interesse/Charakter**
- die **Öffentlichkeitsarbeit** der Vereine

4. Wie wird gefördert?

4.1. Finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit

Die Vereine erhalten eine jährliche finanzielle Zuwendung

pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 10,00 Euro

oder alternativ

pro Verein eine pauschale Förderung in Höhe von 100,00 Euro.

Die Vereine sind hierbei jährlich verpflichtet, eine Mitgliederstatistik per 31.12. des Vorjahres (Name; Wohnort; Geburtsdatum derjenigen Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bis spätestens 31. März des laufenden Jahres im zuständigen Fachbereich abzugeben.

4.2. Die Nutzung städtischer Einrichtungen

Die Nutzung städtischer Einrichtungen ist generell mietfrei. Die Vereine werden anteilig an den Betriebskosten beteiligt.

a) Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten bei dauerhaft zur alleinigen Nutzung überlassener städtischer Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten

Die Stadt Hohenmölsen ist Gebäudeeigentümer und verauslagt alle im Objekt anfallenden Betriebskosten. Eine direkte Abrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Versorgungsträger ist nicht möglich.

Die Stadt Hohenmölsen trägt insgesamt 60 % der jeweils jährlich entstehenden Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung. Die verbleibenden 40 % sind als Eigenanteil durch den Verein zu übernehmen. Betriebskosten in gewerblich betriebenen Gaststätten unterliegen nicht der Vereinsförderung und sind zu 100 % vom Nutzer zu tragen. Auf Basis der Vorjahreswerte leistet der Verein Abschlagszahlungen in zwölf gleichen Monatsraten.

Die Betriebs- und Nebenkosten werden kalenderjährlich im Folgejahr abgerechnet. Dementsprechend behält sich die Stadt Hohenmölsen vor, die jährlich anteilige Vorauszahlung der Betriebs- und Nebenkosten anzupassen.

Der Verein ist angehalten, zusätzlich zu der durch die Stadt Hohenmölsen vorgenommenen Absicherung des Objektes in Form einer Gebäudeversicherung, eigenständig für alle darüber hinaus auftretenden Risiken geeignete und ausreichende Vorsorge zu treffen. Dies gilt insbesondere für überlassenes städtisches Inventar (Inventarversicherung).

b) Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten bei Nutzung städtischer Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten entsprechend der Belegungspläne und Einzelvereinbarungen (temporäre Nutzung)

Die Vereine der Vereinsförderliste tragen 40 % Betriebskosten. Diese werden den Vereinen als Pauschale auf der Grundlage der geltenden Belegungspläne jährlich durch den zuständigen Fachbereich in Rechnung gestellt. Eine quartalsweise Zahlung ist möglich.

Wird die Einrichtung oder Räumlichkeit ausschließlich durch Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) genutzt, so ist diese Nutzung miet- und betriebskostenfrei.

c) Nutzung von Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen in Eigenregie

Die Nutzung städtischer Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen in Eigenregie, für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird, unterliegt nicht der Betriebskostenförderung. In diesen Fällen gelten die Nutzer- und Entgeltordnung für die Sportstätten und die Überlassung von Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Hohenmölsen.

4.3. Besondere Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen wird auf Antrag im Jubiläumsjahr ein einmaliger Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss wird wie folgt festgelegt:

Jahre	Anzahl der Mitglieder						
	< 25	< 50	<100	< 200	< 300	< 400	< 500
25	25,00 €	50,00 €	100,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	500,00 €
50	37,50 €	75,00 €	150,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €	750,00 €
75	50,00 €	100,00 €	200,00 €	400,00 €	600,00 €	800,00 €	1.000,00 €
100	62,50 €	125,00 €	250,00 €	500,00 €	750,00 €	1.000,00 €	1.250,00 €
125	75,00 €	150,00 €	300,00 €	600,00 €	900,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €
150	87,50 €	175,00 €	350,00 €	700,00 €	1.050,00 €	1.400,00 €	1.750,00 €
200	100,00 €	200,00 €	400,00 €	800,00 €	1.200,00 €	1.600,00 €	2.000,00 €

4.4. Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichen Interesse / Charakter

Die Stadt Hohenmölsen unterstützt auf Antrag im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Veranstaltungen, Maßnahmen und notwendige Anschaffungen von besonderem öffentlichen Interesse/Charakter.

Der Antrag ist bis spätestens 31.12. für das kommende Kalenderjahr beim zuständigen Fachbereich einzureichen und muss eine Beschreibung der Veranstaltung/Maßnahme, Angaben zum Ort und Zeitpunkt, Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge bzw. Angebote enthalten. Eigen- und Drittmittel sind nachzuweisen. Als Datum der Antragstellung gilt der Posteingangsstempel der Stadt Hohenmölsen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Schlusszahlung einen einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen. Kommen beantragte Programme und Maßnahmen nicht zustande, muss der Zuwendungsbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß Satz 1 besteht nicht, vielmehr ist eine Zuwendung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

4.5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine

Die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine wird unterstützt durch

- die kostenfreie Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und der Mitgliederwerbung im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen bzw. deren Homepage
- die kostenfreie Plakatierung für Vereinsveranstaltungen in der Stadt Hohenmölsen einschließlich ihrer Ortschaften nach vorheriger Anmeldung im Team Vereins- und Kulturmanagement.

4.6. Sonstiges

Die Vereine werden angehalten, städtische Dienste, insbesondere Dienstleistungen des städtischen Bauhofes nur im unabwendbaren Umfang unter dem Vorbehalt einer anteiligen Kostenbeteiligung nach vorheriger Vereinbarung in Anspruch zu nehmen.

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Bezeichnungen gelten jeweils für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.

Bekanntmachung:

Richtlinie zur Förderung der Vereine

31.12.2017 (in Kraft ab 01.01.2018)

1. Änderung

30.09.2018 (in Kraft ab 01.10.2018)

2. Änderung

14.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)